

## Satzung von Choranima Nova (e.V.)

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Choranima Nova“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Hannover.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Chormusik, insbesondere von Oratorien und Chorsinfonik.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
  - a) regelmäßige Probenarbeit
  - b) öffentliche Konzertveranstaltungen
  - c) Zusammenarbeit mit Orchestern, Solisten, Konzertveranstaltern, Interessenverbänden und Medien
  - d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO, insbes. § 52 AO Abs. 2 Satz 1). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Ausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt. Siehe auch § 11.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Nr. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der über die entsprechenden musikalischen und stimmlichen Fähigkeiten verfügt. Hierüber entscheidet die künstlerische Leitung.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden

- a) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen
  - b) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
  - c) Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
  - d) Mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wird die Mitgliedschaft wirksam
6. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
- zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Daraufhin folgt eine Einladung an das gewählte Ehrenmitglied, diese Wahl anzunehmen. Die Annahme der Wahl bedeutet gleichzeitig den Beitritt zum Verein, falls vorher noch keine Mitgliedschaft bestanden hat. Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mindesthöhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; hat aber Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen oder dringende Interessen des Vereins es erforderlich machen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
7. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
9. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe des Beitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Satzungsänderungen; über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## § 10 Künstlerische Leitung

1. Der künstlerische Leiter wird für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der aktiven Mitglieder gewählt. Er trifft die letzte Entscheidung über alle künstlerischen Belange.
2. Die Honorierung des künstlerischen Leiters und ggf. seiner Assistenten beschließt der Vorstand.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9, Nr. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 9. Januar 2004 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.